



# Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

## Bildungsförderung für Schüler und Studierende

### Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

### Ziel der Förderung

Finanzielle Unterstützung von ortsansässigen Schülern und Studierenden, deren schulische oder universitäre Ausbildung aus finanziellen und sozialen Gründen gefährdet wäre.

### Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz der Förderungswerber in Maria Enzersdorf.
- Erhalt von Schulbeihilfe (Schüler) bzw. Studienbeihilfe (Studierende)

### Mehrfachförderung

Eine Förderung zusätzlich zu anderen finanziellen Förderungen, welche durch für das Bildungswesen zuständige öffentliche Förderungsstellen erfolgen, ist möglich.

### Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles:

- (Projektbezogene) Einmalförderungen
- Monatliche Förderungen (längstens pro Schul- / Studienjahr bzw. –besuch)

### Förderungsabwicklung

Grundlage ist die Übermittlung eines unterfertigten Antragsformulars bei der Marktgemeinde Maria Enzersdorf per Web-Applikation / Email samt

- detaillierter Begründung für das Ansuchen auf Förderungsgewährung,
- Aufstellung der Schul- bzw. Studienförderungen anderer für Bildungsförderungen zuständiger Stellen,
- Nachweis des Hauptwohnsitzes des Förderungswerbers.

Die Zuerkennung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens, solange dafür budgetäre Mittel vorhanden sind. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Fällt der Hauptwohnsitz des Förderungswerbers in Maria Enzersdorf weg, erfolgt ab dem Folgemonat keine weitere Förderungsauszahlung mehr:

Sollte die Auszahlung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen, ist der Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Diese Regelung gilt für alle Förderungszusagen ab 25.09.2019 und ersetzt damit frühere Förderungen.

Die Vergabe der Förderung erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat.